

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Vorsteher

27. Mai 2014

WEISUNG

Strafverfahren gegen Angehörige der Kantonspolizei Aargau

Anhang ¹

1.

Diese Weisung regelt das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft beim Verdacht auf strafbare Handlungen von Angehörigen der Kantonspolizei Aargau im Dienst oder ausserhalb des Diensts sowie die Voraussetzungen der Delegation von polizeilichen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen an den Kanton Luzern.

2.

Grundsätzlich sind bei einem Verdacht von strafbaren Handlungen von Angehörigen der Kantonspolizei Aargau im Dienst oder ausserhalb des Diensts sämtliche polizeilichen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen an die Luzerner Polizei zu delegieren.

Ausgenommen sind Bagatelldelikte, insbesondere Übertretungen nach Art. 90 Abs. 1 SVG.

Geht eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ein, ist sinngemäss vorzugehen.

3.

Der Polizeikommandant orientiert unverzüglich den leitenden Oberstaatsanwalt, nötigenfalls den Pikett- Oberstaatsanwalt. Er leitet der Oberstaatsanwaltschaft die bereits vorhandenen Akten zu.

Ist eine Anzeige direkt bei einer Staatsanwaltschaft eingegangen, orientiert diese umgehend den leitenden Oberstaatsanwalt. Der Polizeikommandant wird durch den leitenden Oberstaatsanwalt nach Massgabe der StPO und den Bedürfnissen des Verfahrens zeitnah orientiert.

4.

Vor Information der Staatsanwaltschaft trifft die Kantonspolizei nur nicht aufschiebbare Beweissicherungen und/oder nicht aufschiebbare Massnahmen zur Gefahrenabwehr.

¹ Anhang zur Verwaltungsvereinbarung betreffend die Delegation von polizeilichen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen vom 30. Juni 2014 / 7. Juli 2014 (SAR 530.035) (AGS 2014/4-11)

5.

Der leitende Oberstaatsanwalt entscheidet, ob die Verfahrensleitung von der ordentlich zuständigen Staatsanwältin / vom ordentlich zuständigen Staatsanwalt, von einer Staatsanwältin / einem Staatsanwalt einer anderen Staatsanwaltschaft oder von einer Oberstaatsanwältin / einem Oberstaatsanwalt übernommen wird.

Erachtet der leitende Oberstaatsanwalt die Übertragung der Verfahrensleitung auf einen ausserordentlichen Staatsanwalt als notwendig, so stellt er einen entsprechenden Antrag an den Regierungsrat.

Die Verfahrensleitung gibt dem leitenden Oberstaatsanwalt allfällige Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO bekannt.

6.

Die Verfahrensleitung ordnet die Untersuchungshandlungen an oder führt diese selbst durch.

Zu beachten ist:

- Einvernahmen von Kantonspolizisten führt die Verfahrensleitung selbst durch, vorbehalten der Delegation an die Luzerner Polizei. An die Kantonspolizei Aargau werden keine Einvernahmen von eigenen Korpsangehörigen delegiert.
- Mit der Ausführung von Zwangsmassnahmen wird die Luzerner Polizei oder Dritte beauftragt. Nur im Fall absoluter zeitlicher Dringlichkeit kann damit die Kantonspolizei Aargau beauftragt werden.

7.

Die Oberstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die Fallführung.

8.

Berichte und Rapporte der Luzerner Polizei gehen direkt bei der zuständigen Verfahrensleitung ein. Die Verfahrensleitung ist für die Weiterleitung von Rapportkopien an weitere Behörden (z.B. Strassenverkehrsamt) verantwortlich.

9.

Diese Weisung gilt ab 7. Juli 2014.

Dr. Urs Hofmann
Regierungsrat